



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 224/2023/2024 3. LIGA

17.07.2024 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 17.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 14.400,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

#### Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Ingolstadt 04 und der SG Dynamo Dresden vom 04.02.2024.

In Bezug auf die im wesentlichen unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat einerseits wegen des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände, andererseits wegen des Werfens von Gegenständen im Rahmen der seinerzeitigen Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor eine Geldstrafe in Höhe von 14.400,- Euro beantragt. Davon entfallen 11.900,- Euro auf das Zünden von mindestens 30 Bengalischen Fackeln und 4 Rauchkörpern, mithin insgesamt 34 Gegenständen, sowie 2.500,-Euro auf die Proteste nebst Spielunterbrechung.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesem Antrag vom 05.07.2024 hat der Verein SG Dynamo Dresden nicht zugestimmt und sich gegen das Strafmaß gewandt. Der Kontrollausschuss habe sich verrechnet, weil für 30 pyrotechnische Gegenstände lediglich eine Teilsumme von 10.500,- Euro in Ansatz zu bringen sei. Auch die beantragte Strafe für die Proteste sei einfach überhöht, sodass eine Gesamtstrafe von maximal 12.000,- Euro angemessen erscheine.

Dieser Darstellung vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen.

Zum einen übersieht man ganz offensichtlich, dass der Kontrollausschuss im ersten Satz seiner Begründung zum Strafantrag tatsächlich 34 (und nicht nur 30) pyrotechnische Gegenstände ausdrücklich erwähnt und zu Grunde legt, nämlich 'mindestens 30 Bengalische Fackeln sowie vier Rauchkörper'. Nach den Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses errechnet sich somit korrekterweise der in Ansatz gebrachte Betrag von 11.900,-Euro.

Zum andern bezieht sich die Sanktionierung des Vereins ausdrücklich nicht auf den Investoren-Protest der Anhänger als solchen, der grundsätzlich als sozialadäquate und zulässige Maßnahme der Meinungsäußerungsfreiheit berechtigt und hinzunehmen ist. Unter Sanktion gestellt wird vielmehr das Werfen von Gegenständen in den Innenraum bzw. auf das Spielfeld mit beabsichtigten bzw. in Kauf genommenen Spielunterbrechungen. Ein derartiges Handeln ist grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Aber selbst ohne konkrete Gefährdungslage stören die mit dem Werfen einer Vielzahl von Gegenständen zielgerichtet herbeigeführten, jedenfalls bewusst in Kauf genommenen Spielunterbrechungen in erheblicher Weise den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs und damit die Sicherheit des Wettbewerbs. Derartige Aktionen sind nicht hinnehmbar, vorliegend sogar verbunden mit Spielunterbrechungen von immerhin zwei Minuten. Die verhängte Geldstrafe von 2.500,-Euro ist daher in Übereinstimmung mit dem maßvollen Strafantrag des DFB-Kontrollausschusses gerechtfertigt, angemessen, aber auch notwendig, um Vereine dazu anzuhalten, zukünftig mäßigend auf ihre Anhänger einzuwirken, um unerlaubte Spiel- und Wettbewerbsstörungen zu vermeiden. Im Übrigen entspricht das Strafmaß der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts auch in anderen vergleichbaren Fällen.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SG Dynamo Dresden e.V.

05.07.2024

### **Per E-Mail**

### **Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Ingolstadt 04 und der SG Dynamo Dresden am 04.02.2024 in Ingolstadt**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, mit einer Geldstrafe in Höhe von 14.400,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins SG Dynamo Dresden.

### **Ergänzende Begründung:**

In der 3. Spielminute wurden im Dresdner Fanblock mindestens 30 Bengalische Fackeln sowie vier Rauchkörper gezündet. Das Spielgeschehen wurde hierdurch nicht beeinträchtigt (Fall 1).

Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 46. Spielminute aus dem Dresdener Fanblock kleine Gummibälle auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste aufgrund dessen für insgesamt zwei Minuten unterbrochen werden (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist zudem das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld (Fall 2) grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher



Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in gravierender Weise gestört worden. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich im Fall 1 **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 11.900,- Euro.

Das Werfen einer Vielzahl an Gegenständen in der o.g. Art und Weise (Fall 2) sowie das Zeigen des o.g. Banners (Fall 3) stellen hingegen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestände im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss im Fall 2 **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 2.500,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 14.400,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass er das Verfahren betreffend des im Dresdner Fanblock während des Spiels gezeigten Banners entsprechend § 154 StPO mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts einzustellen wird, sollte das Verfahren im Übrigen im schriftlichen Verfahren rechtskräftig werden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 12.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –